

Tagfagung. Das Hoheitsrecht über die Straßen und Gewässer, die Fluß- und Uferpolizei blieb Sache der Kantone. Indessen war doch dem Landammann der Schweiz (Art. 23) die Befugniß eingeräumt, nöthigenfalls Aufseher zu Untersuchung der Heerstraßen, Wege und Flüsse in die Kantone abzuschicken, die dahin gehörenden dringenden Arbeiten anordnen und sie im Fall der Noth unmittelbar und auf Kosten dessen, dem es zukommen mochte, ausführen zu lassen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet waren.

Die Fischenzen und Zölle am Rhein, sowie die „Rheinfähren“, die vor 1798 in den Händen der über das Rheinthal, über Sax, Werdenberg und Sargans regierenden verschiedenen Landeshoheiten lagen, und während der helvetischen Periode in den Bereich der Regalien der einen und untheilbaren Republik übergegangen waren, fielen nun bei der durch den siebenten Anhangsartikel der Vermittlungsakte angeordneten Liquidation der St. Gallischen Kantonshoheit anheim.

Eine Verordnung vom 2. Mai 1808 stellte alle Fahren und Schiffe am Rhein unter polizeiliche Aufsicht und Kontrolle. Diese Verordnung unterschied zwischen Fahren und Schiffen, welche dem öffentlichen Verkehr zudienen und ausschließlich berechtigt sind, Personen und Waaren zu führen und bloßen Privatschiffen, d. h. Fahrzeugen, welche einem Privaten aus besondern Rücksichten, z. B. zu Einsammlung des Nutzens von Gütern auf dem jenseitigen Ufer, zum Auffangen von „Sand- und Wildholz“ u. dgl. obrigkeitlich bewilligt werden.

Die Kantonsregierung glaubte vor Allem ihr Augenmerk richten zu müssen auf die Versumpfung am Wallensee und der Einth, deren „sandreiche und regellose Krümmungen, —